

A m t s b l a t t

des Landkreises Ebersberg



Nummer 14

Freitag, 29.06.2018

Herausgeber:
Landratsamt Ebersberg
Eichthalstraße 5
85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0
Telefax: 08092 823-210

E-mail: poststelle@lra-ebe.de
Internet: www.lra-ebe.de

Inhaltsverzeichnis

- 49/BL Sitzung des SFB-Ausschusses, am Donnerstag, 05.07.2018, um 15:00 Uhr
im Hermann-Beham-Saal
- 50/BL Sitzung des Kreis- und Strategieausschusses, am Montag, 09.07.2018, um 15:00 Uhr
im Hermann-Beham-Saal
- 51/33 Verordnung zur Änderung des Gebietes der Gemeinde Vaterstetten und der Gemeinde
Poing vom 14. Juni 2018
- 52/42 Öffentliche Bekanntmachung; Baugenehmigungsbescheid für das Bauvorhaben
„Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Garage und Stellplatz (nördl. DHH 1) “ auf dem
Grundstück Flurnr. 243/2 der Gemarkung Zorneding
- 53/42 Öffentliche Bekanntmachung; Baugenehmigungsbescheid für das Bauvorhaben
„Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Garage und Stellplatz (südl. DHH 2) “ auf dem
Grundstück Flurnr. 243/2 der Gemarkung Zorneding
- 54/42 Öffentliche Bekanntmachung; „Vorbescheidsanfrage über die Errichtung von drei
Mehrfamilienhäusern (vier Geschosse) mit Tiefgarage mit ausschließlicher Wohnnutzung in
zwei Gebäuden sowie Laden, Büro und Praxen im EG und Wohnen in den darüber
liegenden Geschossen im dritten Gebäude“ auf dem Grundstück Flurnr. 236/2, 236/38 der
Gemarkung Grafing
- 55/42 Öffentliche Bekanntmachung; Baugenehmigungsbescheid für das Bauvorhaben
„Anbau an ein bestehendes Nebengebäude “ auf dem Grundstück Flurnr. 243/6 der
Gemarkung Zorneding
- 56/44 Antrag auf wasserrechtliche Plangenehmigung (§ 68 Abs. 2 WHG) zum ökologischen
Ausbau (Gewässerausbau - Gewässerrenaturierung) der Glonn auf den Grundstücken Fl.-
Nrn. 183/6, 160/1, 158/1, 3529/1, Gemarkung Baiern, im Bereich der Waslmühle, Gemeinde
Baiern, Landkreis Ebersberg

Das Amtsblatt des Landkreises Ebersberg erscheint in der Regel vierzehntägig unter www.lra-ebe.de und ist in Papierform am Empfang des Landratsamtes erhältlich. Gerne informieren wir Sie bei Erscheinen eines neuen Amtsblattes per RSS-Feed. Hierzu klicken Sie bitte auf unserer Homepage unter „Amtsblatt“ auf den Link „RSS-Nachrichten abonnieren“.



-
- 57/44 Immissionsschutzrechtliche Erstgenehmigung der baurechtlich genehmigten bestehenden Biogasanlage der Firma Hubert Sedlmaier Biogas, Kleinesterndorf 10, 85625 Bayern, durch die Errichtung eines 3. Gärrestlagers, eines größeren Gasspeichers auf Gärrestlager 1, die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen 3. BHKW's und Erhöhung der Gesamtfeuerungswärmeleistung auf 1,757 MW sowie der jährlich produzierten Rohgasmenge auf 1,4 Mio. Nm³, am Betriebsstandort in 85625 Bayern, Kleinesterndorf 10, Flurnr. 969 der Gemarkung Bayern
- 58/99 Termine zur Blutspende im Landkreis Ebersberg



49/BL

**Landkreis Ebersberg
SFB-Ausschuss**

**14. Wahlperiode 2014-2020
16. Sitzung des SFB-Ausschusses mit öffentlichem
und nichtöffentlichem Teil**

Sitzung

Donnerstag, 05.07.2018, um 15:00 Uhr
im Hermann-Beham-Saal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit und Einwände zur Niederschrift der vorausgehenden Sitzung
 - TOP 2 Bürgerinnen und Bürger fragen
 - TOP 3 Haushalt 2018; Zwischenberichte 2018 aus den Fachbereichen
 - TOP 4 Spezialisierte Ambulante Palliativversorgung im Landkreis Ebersberg (SAPV) - Tätigkeitsbericht
 - TOP 5 Jahresbericht des Teams Demografie
 - TOP 6 Kurzeit- und Verhinderungspflege; Errichtung ausreichender Plätze; Antrag der Fraktion CSU-FDP vom 15.06.2018
 - TOP 7 Errichtung eines Pflegestützpunktes; vorbereitende Maßnahmen; Antrag der Fraktion CSU-FDP vom 15.06.2018
 - TOP 8 Gesamtkonzept zur Hilfe für Frauen und Kinder mit Gewalterfahrung - Bericht vom ersten Runden Tisch
 - TOP 9 Bekanntgabe von Eilentscheidungen
 - TOP 10 Informationen und Bekanntgaben
 - TOP 10.1 Bildungsmanagement; Zwischenbericht zum Bildungsbericht "Frühkindliche Bildung"
 - TOP 10.2 Information über die Auflösung des GRASS21
 - TOP 11 Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung
 - TOP 12 Anfragen
- EAPL.0.14



50/BL

Landkreis Ebersberg

Kreis- und Strategieausschuss

14. Wahlperiode 2014-2020

26. Sitzung des Kreis- und Strategieausschusses mit öffentlichem und nichtöffentlichem Teil

Sitzung

Montag, 09.07.2018, um 15:00 Uhr
im Hermann-Beham-Saal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit und Einwände zur Niederschrift der vorausgehenden Sitzung
- TOP 2 Bürgerinnen und Bürger fragen
- TOP 3 Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2016 des Landkreises Ebersberg
- TOP 4 Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2016 Sondervermögen Kreisklinik
- TOP 5 Jahresabschluss 2016; Entlastung der Verwaltung
- TOP 6 Prüfung der Betätigung des Landkreises Ebersberg bei den Grundstücksbeschaffungs- und Erschließungs-Gesellschaften (GBEG)
- TOP 7 Aktionsprogramm 2030; Bericht Regionalkonferenz am 20.04.2018 und weiteres Vorgehen
- TOP 8 Haushalt 2018; Zwischenbericht 2018 aus den Fachbereichen des Kreis- und Strategieausschusses
- TOP 9 Haushalt 2019; Finanzrahmen für die Fachausschüsse (Eckwerte)
- TOP 10 Jahresabschluss 2017 des Sondervermögens Kreisklinik Ebersberg
- TOP 11 Beteiligungsmanagement; Jahresabschluss 2016 der Kreisklinik gGmbH - Entlastung des Aufsichtsrats
- TOP 12 Kreisklinik Ebersberg gGmbH; Austritt von drei Mitgliedern aus der Gesundheit Oberbayern GmbH
- TOP 13 Bekanntgabe von öffentlichen Spenden des ersten Abschnitts 2018
- TOP 14 Informationen und Bekanntgaben
- TOP 15 Bekanntgabe von Eilentscheidungen
- TOP 16 Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung



TOP 17 Anfragen

EAPL.0.14

51/33

33/0022-2 Nr. 172

**Verordnung zur Änderung des Gebietes
der Gemeinde Vaterstetten und der Gemeinde Poing
vom 14. Juni 2018**

Aufgrund von Artikel 11 und 12 der Gemeindeordnung - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796) erlässt das Landratsamt Ebersberg folgende Verordnung:

§1

Aus dem Gebiet der Gemeinden Vaterstetten und Poing werden nachstehende Flurgrundstücke umgegliedert:

Gemeinde	Gemarkung	Flurstück	Fläche in qm
Vaterstetten	Parsdorf	131/26	412
Vaterstetten	Parsdorf	131/27	44
Vaterstetten	Parsdorf	131/10	988
Poing	Poing	1430/1	423
Poing	Poing	1430/2	312
Poing	Poing	1450/3	709

§ 2

Das Umgliederungsgebiet ist entsprechend dem Kartenausschnitt zur Änderung der Gebietsgrenzen ausgewiesen. Der Kartenausschnitt liegt im Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung in Ebersberg auf und kann von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gemeinde außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gemeinde in Kraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01. Juli 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 17. Mai 2018 außer Kraft.

Ebersberg, den 14. Juni 2018
Landratsamt Ebersberg



Robert Niedergesäß
Landrat



52/42

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Ebersberg (Aktenzeichen: B-2017-3119) erlässt für das Bauvorhaben „**Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Garage und Stellplatz (nördl. DHH 1)** “ auf dem Grundstück Flurnr. 243/2 der Gemarkung Zorneding folgenden

Baugenehmigungsbescheid:

- I. Das oben bezeichnete Bauvorhaben wird entsprechend den folgenden als Bestandteil gekennzeichneten Bauvorlagen genehmigt:

-Eingabeplan vom 12.04.2018

Das Vorhaben ist ein Gebäude der Gebäudeklasse 2.
(Ziff. II. bis IV. nicht abgedruckt)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstige Hinweise:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG während der Geschäftszeiten im Landratsamt Ebersberg, Bauabteilung, eingesehen werden. Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Monatsfrist beginnt mit dem Tag dieser Bekanntmachung zu laufen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Ebersberg, 13.06.2018

Ingrid Meier



53/42

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Ebersberg (Aktenzeichen: B-2017-3125) erlässt für das Bauvorhaben „**Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Garage und Stellplatz (südl. DHH 2)** “ auf dem Grundstück Flurnr. 243/2 der Gemarkung Zorneding folgenden

Baugenehmigungsbescheid:

I Das oben bezeichnete Bauvorhaben wird entsprechend den folgenden als Bestandteil gekennzeichneten Bauvorlagen genehmigt:

-Eingabeplan vom 12.04.2018

Das Vorhaben ist ein Gebäude der Gebäudeklasse 2.

(Ziff. II bis IV nicht abgedruckt)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstige Hinweise:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG während der Geschäftszeiten im Landratsamt Ebersberg, Bauabteilung, eingesehen werden. Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Monatsfrist beginnt mit dem Tag dieser Bekanntmachung zu laufen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Ebersberg, 13.06.2018

Ingrid Meier



54/42

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Ebersberg (Aktenzeichen: B-2018-561) erlässt für das Bauvorhaben „**Anbau an ein bestehendes Nebengebäude** “ auf dem Grundstück Flurnr. 243/6 der Gemarkung Zorneding folgenden

Baugenehmigungsbescheid:

- I. Das oben bezeichnete Bauvorhaben wird entsprechend den folgenden als Bestandteil gekennzeichneten Bauvorlagen genehmigt.
- Eingabeplan „Grundrisse, Schnitte, Ansichten, Baumbestand, Lageplan“ vom 19.02.2018 mit Änderungen (Klappen) vom 24.04.2018

Das Vorhaben ist ein Gebäude der Gebäudeklasse 1.

- II. Ihnen wird aufgegeben, den nordöstlichen Anbau bezüglich des bestehenden Pultdachs und der bestehenden Giebelwand entsprechend der Darstellung im genehmigten Eingabeplan, der unter Ziff. I zum Bestandteil der Baugenehmigung erklärt ist, bis spätestens 30.09.2018 auf das mit diesem Bescheid genehmigte Maß zurückzubauen.

(Ziff. III. bis V. nicht abgedruckt)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstige Hinweise:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG während der Geschäftszeiten im Landratsamt Ebersberg, Bauabteilung, eingesehen werden. Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Monatsfrist beginnt mit dem Tag dieser Bekanntmachung zu laufen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Ebersberg, 22.06.2018

Berit Nieland



55/42

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Ebersberg (Aktenzeichen: V-2018-871) erlässt für das Bauvorhaben „**Vorbescheidsanfrage über die Errichtung von drei Mehrfamilienhäusern (vier Geschosse) mit Tiefgarage mit ausschließlicher Wohnnutzung in zwei Gebäuden sowie Laden, Büro und Praxen im EG und Wohnen in den darüber liegenden Geschossen im dritten Gebäude**“ auf dem Grundstück Flurnr. 236/2, 236/38 der Gemarkung Grafing folgenden

Vorbescheid:

- I 1. Der Neubau von drei Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage ist planungsrechtlich zulässig.
2. Die überbaute Grundfläche der einzelnen Gebäude darf bei Haus A 25,6 m x 12,0 m, bei Haus B 28,0 m x 12,0 m und bei Haus C 21,5 m x 12,0 m in den Hauptbaukörpern aufweisen.
3. Bei den Hauptgebäuden mit Terrassengeschoss ist eine maximale Wandhöhe an der Traufe von 11,20 m und am First von 12,60 m bauplanungsrechtlich zulässig.
4. Bauplanungsrechtlich zulässig ist die Nutzung mit Laden, Büro und Praxen im Erdgeschoss von Haus C, sowie die Wohnnutzung in den Häusern A und B und im Haus C im 1. Obergeschoss bis Dachgeschoss

Diesem Vorbescheid liegen die folgenden Planunterlagen mit den amtlichen Änderungen zugrunde. Diese sind Bestandteil dieses Bescheides.

-Vorbescheidsplan vom 14.05.201

Das Vorhaben ist ein Gebäude der Gebäudeklasse 4.

(Ziff. II. bis V. nicht abgedruckt)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Sonstige Hinweise:**

Die Akten des Verfahrens können von den Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG während der Geschäftszeiten im Landratsamt Ebersberg, Bauabteilung, eingesehen werden.

Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Monatsfrist beginnt mit dem Tag dieser Bekanntmachung zu laufen. Die Zustellung des Vorbescheides wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Ebersberg, 13.06.2018

Anita Reinweber

56/44

Vollzug der Wassergesetze (WHG und BayWG);

Antrag auf wasserrechtliche Plangenehmigung (§ 68 Abs. 2 WHG) zum ökologischen Ausbau (Gewässerausbau - Gewässerrenaturierung) der Glonn auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 183/6, 160/1, 158/1, 3529/1, Gemarkung Baiern, im Bereich der Waslmühle, Gemeinde Baiern, Landkreis Ebersberg

Umsetzung der WRRL – Ökologischer Ausbau der Glonn

Vorhabenträger: Wasserwirtschaftsamt Rosenheim

Grundstückseigentümer: Freistaat Bayern

Vorhaben:

Ziel der Maßnahme ist grundsätzlich, die ökologischen Funktionen und damit die Lebensraumfunktion der Glonn zu verbessern und damit einen Beitrag zur Erreichung eines guten ökologischen Zustands im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu leisten. Im Einzelnen besteht die Planung zum ökologischen Ausbau der Glonn aus nachfolgenden kleinräumigen Einzelmaßnahmen: Naturnahe Umgestaltung des Gewässerprofils, die Entfernung von Uferverbauungen, ein- und beidseitige Uferaufweitungen, Einbau von Störelementen (Baumstümpfe und Baumstämme), Schaffung von wechselfeuchten Uferbereichen, Pflanzung von Gehölzgruppen am Ufer, Einbauen von Leitbuhnen als Verbesserung der Eigendynamik und Ableiten des Hauptstromes von der Hausbebauung Waslmühle.

Umweltverträglichkeitsprüfung:

Für das Vorhaben war nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG und § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien durchzuführen, um festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG wurde eine überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

Nach der Stufe 1 wurde festgestellt, dass nur das Überschwemmungsgebiet Glonn im Bereich der Gemeinde Baiern betroffen ist (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG).

Die ökologische Empfindlichkeit des betroffenen Gebietes ist hinsichtlich der Nutzungs- und Schutzkriterien aus Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG als gering zu beurteilen. Lediglich Nr. 2.3.8 ist hier einschlägig, da das gesamte Plangebiet im Überschwemmungsgebiet an der Glonn liegt; hierfür verursacht das Vorhaben jedoch keine negativen Auswirkungen.

In der Stufe 2 nach § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG wurde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen



haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Überschwemmungsgebietes betreffen.

Durch die Beseitigung von Uferverbauungen sowie die ein- bzw. beidseitigen Uferaufweitungen der Glonn werden zusätzliche Retentionsräume geschaffen, die sich auf das Überschwemmungsgebiet positiv auswirken. Insgesamt ist diese Ausbaumaßnahme im Verhältnis zur Größe des Überschwemmungsgebietes als gering anzusehen; es werden keine Merkmale des Vorhabens erheblich tangiert.

Mögliche Auswirkungen sind von dieser kleinräumigen Maßnahme (Gewässerrenaturierung auf einer Länge von lediglich ca. 800 m) nicht erheblich betroffen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch die geplante naturnahe Umgestaltung (Gewässerrenaturierung) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind; eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht gegeben.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt- gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG).

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des beantragten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Rechtsgrundlagen:

Für die o.g. Maßnahmen wird ein wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren nach § 68 Abs. 2 Satz 1 WHG durchgeführt.

Nähere Informationen zu dem Vorhaben erteilt das Landratsamt Ebersberg, Untere Wasserrechtsbehörde, Eichthalstr. 5, 85560 Ebersberg, Sachgebiet 44,

Herr Buschek, unter der Telefonnummer 08092/823-484, während der allgemeinen Öffnungszeiten.

Ebersberg den, 26.06.2018

Hans-Jürgen Buschek

57/44

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Immissionsschutzrechtliche Erstgenehmigung der baurechtlich genehmigten bestehenden Biogasanlage der Firma Hubert Sedlmaier Biogas, Kleinesterndorf 10, 85625 Bayern, durch die Errichtung eines 3. Gärrestlagers, eines größeren Gasspeichers auf Gärrestlager 1, die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen 3. BHKW's und Erhöhung der Gesamtfeuerleistungswärmeleistung auf 1,757 MW sowie der jährlich produzierten Rohgasmenge auf 1,4 Mio. Nm³, am Betriebsstandort in 85625 Bayern, Kleinesterndorf 10, Flurnr. 969 der Gemarkung Bayern

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG

Die Firma Hubert Sedlmaier Biogas, Kleinesterndorf 10 in 85625 Bayern, hat am 05.04.2018 die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Erstgenehmigung für die baurechtlich genehmigte bestehende Biogasanlage am o.g. Betriebsstandort beantragt.

Der Antrag umfasst die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen 3. BHKW's, eines 3. Gärrestlagers, eines größeren Gasspeichers auf dem vorhandenen Gärrestlager 1 und die



Erhöhung der Gesamtfeuerleistung auf 1,757 MW sowie der jährlich produzierten Rohgasmenge auf 1,4 Mio. Normkubikmeter.

Für das Vorhaben war nach § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG sowie in Verbindung mit Nr. 8.4.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen, um festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat im Rahmen unserer überschlägigen Prüfung ergeben, dass durch die o.g. Biogasanlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären; eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht gegeben.

Maßgebend für diese Entscheidung war, dass im näheren Umfeld der Anlage keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Somit sind nach den jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 3 i. V. m. § 2 Abs. 1 UVPG zu befürchten.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Auskünfte zu der getroffenen Feststellung und zu dem Vorhaben können beim Landratsamt Ebersberg, Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg, Sachgebiet 44, Zimmer U.25, oder unter der Telefonnummer 08092 / 823-183 eingeholt werden. Die Screening - Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der zuvor genannten Stelle zugänglich.

Ebersberg, 13.06.2018
Landratsamt Ebersberg

Philipp

58/99

Termine zur Blutspende im Landkreis Ebersberg

Fr	85570 MARKT SCHWABEN	16:00 Uhr - 20:00 Uhr
27.07.2018	Gerstlacherweg 1	Mittelschule